

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 22. April

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1927 (April/September) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem **Stand vom 1. 4. 1927** aufzustellen und in **doppelter Ausfertigung** bis spätestens

zum 10. Mai d. Js.

hierher einzureichen.

Das Hundeverzeichnis ist nach dem in der Buchdruckerei von R. Pech in Neuteich unter Abt. G. Nr. 15 erhältlichen Vordruck aufzustellen. Um die Veranlagung zur Hundesteuer möglichst einfach und übersichtlich zu gestalten, wird ausdrücklich ersucht, nur das angegebene Formular zu verwenden.

Die zweite Ausfertigung des Verzeichnisses wird nach Feststellung durch den Kreis Ausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurückgesandt werden.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1926/März 1927) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, sind in dem Verzeichnis unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Ich eruche, strengstens darauf zu achten, daß in das Verzeichnis sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden. Eine Nachprüfung behalte ich mir vor.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 11. April d. Js. gefassten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Für die nachstehenden Schiedsmannbezirke wurden gewählt:

a) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 2, bestehend aus den Ortschaften Schönau und Stadtfelde, sowie gleichzeitig als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 1, der Gemeindevorsteher Kroehn in Schönau; Wiederwahl.

b) Als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk Nr. 18, bestehend aus den Ortschaften Bröske und Mierau der Hofbesitzer Johannes Penner in Neuteichsdorf; Wiederwahl.

c) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 31, bestehend aus den Ortschaften Altebabke, Beiershorst, Kalteherberge, Kückwerder, Rehwalde, Scharpau, und gleichzeitig als Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30, der Hofbesitzer Heinrich Wall in Beiershorst; Neuwahl.

2. Für die Gerichtsbezirke Tiegenhof und Neuteich wurden als Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1928 gewählt:

A) Amtsgerichtsbezirk Tiegenhof:

1. Frau Anna Dyck-Ladefopp
2. " Klara Schliedermann-Keitlau,
3. Lehrer Mary-Schönsee,
4. Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
5. Amtsvorsteher Driedger-Tiege,
6. Hofbesitzer Wilhelm Thießen-Grenzdorf B,
7. Hofbesitzer Heinrich Claassen-Altendorf,
8. " Klafki-Stobbendorf,

9. Frau Kaufmann Lehmann-Tiegenhof,
10. Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen,
11. Maurer Gustav Hohmann-Jungfer,
12. Gärtner Emil Grodnic-Schöneberg.
13. Zimmerer Paul Haack-Ladefopp,
14. Zimmerpolier Heinrich Dreier-Tiegenhof,
15. Frau Maria Henkel-Tiegenhof.

B) Amtsgerichtsbezirk Neuteich:

1. Fräulein Dr. Friedrich-Neuteich,
 2. Bauunternehmer Peters-Brosdack,
 3. Kaufmann A. Cöws-Neuteich,
 4. Frau Strich-Gr. Lichtenau,
 5. Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof,
 6. Rentier Conrad-Kalthof,
 7. Hofbesitzer Johannes Epp-Heubuden,
 8. Frau Ernst Wiens-Schönhorst,
 9. Frau Tierarzt Boeck-Neuteich,
 10. Lehrer v. Blericq-Neuteich,
 11. Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Eichwalde,
 12. Weichensteller Friedrich Degen-Neuteich,
 13. Kriegerwitwe Auguste Maßkuhn-Neuteich,
 14. Gastwirt Heinrich Wiehler-Neuteich,
 15. Stationsleiter Otto Kienast-Tralau.
3. Auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen wurden gesetzt.

a) Amtsbezirk Kunzendorf:

Hofbesitzer Ernst Willems-Biesterfelde,
Gutsbesitzer Herbert Katzfuß-Kunzendorf,
" Walter Wadehn-Gr. Montau,

b) Amtsbezirk Neumünsterberg:

- Hofbesitzer Hans Fast-Neumünsterberg.
4. Zur Schankerlaubnissteuerordnung für den Kreis Gr. Werder beschloß der Kreistag den Erlaß eines V. Nachtrages.
 5. Zu Punkt 5 bis 7 der Tagesordnung erfolgten folgende Rechnungsfeststellungen, sowie die Erteilung der Entlastung.
 - a) Rechnung der Kreis Sparkasse für das Geschäftsjahr 1925,
 - b) desgl. für das Geschäftsjahr 1926,
 - c) Rechnung der Kreis kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1925.
 6. Der Kreistag nahm von dem durch den Vorsitzenden erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreis kommunalangelegenheiten im Geschäftsjahr 1926 Kenntnis.
 7. Die Haushaltpläne für das Rechnungsjahr 1927 wurden in Einnahme und Ausgabe festgestellt:
 - a) der Hauptetat auf 828.000 G.
 - b) der Kreis wohlfahrtsetat auf 1.511.468 G.
 8. Ueber den Kreissteuer-Verteilungsmaßstab faßte der Kreistag einstimmig folgende Beschlüsse:
 1. Als Maßstab für die Verteilung der Kreissteuern auf die einzelnen Ortschaften des Kreises werden bestimmt:
 - a) die Grund- und Gebäudesteuer in voller Höhe ihres staatlich veranlagten Solls,
 - b) das Soll der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Grund der berichtigten Vorauszahlungen mit 50%,

- c) das ist der Lohnabzugssteuer mit 50%,
- d) das Gewerbesteuerfoll mit 50%.

- II. Maßgebend für die Verteilung ist bei sämtlichen Steuerarten das dem jedesmaligen Etatjahre vorangegangene Steuerjahr nach dem Stande vom 31. Dezember.
 - III. Für das Rechnungsjahr 1927 sind bei einem Kreissteuerbedarf von 368.000 G von den vorgenannten Steuerarten 45% zur Erhebung zu bringen.
- Tiegenhof, den 14. April 1927.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Mr. 1b.

Kreishaushaltplan für 1927.

Nachstehend wird gemäß § 127 Absatz 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage am 11. April d. Js. festgestellte Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1927 nebst dem Haushaltplan des Kreiswohlfahrtsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt wegen des erheblichen Umfangs der Haushaltpläne nur in den Titelsummen. Soweit ein Interesse an den einzelnen Etatansätzen besteht, können die Voranschläge im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer 21) eingesehen werden.

A. Hauptetat:

1. Einnahme:

Abchnitt	I Allgemeine Kreisverwaltung	28.116.— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung	16.371.— G
"	III Kreisstraßenverwaltung	36.046,90 G
"	IV Gebühren und Steuern	686.500.— G
"	V Verschiedene Einnahmen	60.966,10 G
	zusammen:	828.000.— G

2. Ausgaben:

Abchnitt	I Allgemeine Kreisverwaltung	62.170.— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung	15.736,60 G
"	III Kreisstraßenverwaltung	510.106,60 G
"	IV Verschiedene Ausgaben	239.986,80 G
	zusammen:	828.000.— G

B. Kreiswohlfahrtsetat:

1. Einnahme:

Abchnitt	I Allgemeine Wohlfahrtspflege	1.454.936.— G
"	II Kreisfänglingsheim-Neuteich	18.600.— G
"	III Kindererholungsheim-Stutthof	14.500.— G
"	IV Kreisarbeitsamt	6.100.— G
"	V Wohnungs- u. Mieteinigungsamt	2.925.— G
"	VI Berufsvormundschaft	4.282.— G
"	VII Gemeinnützige Anstalten	10.125.— G
	zusammen:	1.511.468.— G

2. Ausgaben:

Abchnitt	I Allgemeine Wohlfahrtspflege	1.454.936.— G
"	II Kreisfänglingsheim-Neuteich	18.600.— G
"	III Kindererholungsheim-Stutthof	14.500.— G
"	IV Kreisarbeitsamt	6.100.— G
"	V Wohnungs- u. Mieteinigungsamt	2.925.— G
"	VI Berufsvormundschaft	4.282.— G
"	VII Gemeinnützige Anstalten	10.125.— G
	zusammen:	1.511.468.— G

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Mr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 3. 7. 05 in Dziki Kreis Swiecie (Schweh) geborenen Boleslaus Boniel anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu J. Nr. 2145 K Bericht zu erstatten. B. gibt sich auch für seinen am 15. 8. 03 in Dziki geborenen Bruder Dionysius Boniel aus.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Mr. 2a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Landjägerämter und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 5. 6. 1901 geborenen Arbeiter Friedrich Groth anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 2054 K Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Mr. 2b.

Kollekte.

Aus Anlaß des am 28. d. Mts. stattfindenden Wohltätigkeitsbazars für die aus Rußland vertriebenen Kinder von Deutschrussen hat der Senat die Abhaltung einer Hauskollekte von sogleich bis zum 28. d. Mts. bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig genehmigt.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Landrat.

Mr. 2c.

Schornsteinreinigung.

Es hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen über das Kehrwesen noch nicht in genügendem Maße bekannt sind. Ich gebe deshalb nachstehend die Bestimmungen nochmals bekannt und ersuche die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, sie zur allgemeinen Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Landrat.

Polizeiverordnung

über den Kehrzwang im Gebiet der Freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Gesetz-S. S. 195) sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist in Bezug auf das Schornsteinreinigungswesen in Kehrbezirke eingeteilt. In jedem Kehrbezirk obliegt die Ausführung der Schornsteinreinigungsarbeiten lediglich dem auf Grund der Bestimmungen vom 18. September 1922 (Staatsanzeiger S. 573) angestellten Bezirkschornsteinfeger bzw. dessen Stellvertreter. Unterläßt der Bezirkschornsteinfeger im Behinderungsfalle die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters, so wird ein solcher von der Anstellungsbehörde nach Bedarf bestellt.

§ 2.

Die Hauseigentümer, die zum Besitze eines Hauses dinglich Berechtigten und die gesetzlichen Vertreter der Eigentümer oder Berechtigten, für öffentliche Gebäude die von der zuständigen Behörde bestellten Verwalter sind verpflichtet, die Reinigung der in ihrem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine und Rauchabzugsröhren durch den zuständigen Bezirkschornsteinfeger in den nachbezeichneten Fristen rechtzeitig (§ 368 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches) bewirken zu lassen.

1. Es müssen gereinigt werden:

- a) Die im Gebrauch befindlichen Hausschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucherammern im Stadtbezirk Danzig, in Joppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof einmal alle 1 1/2 Monate, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, 1 mal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirkschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteines einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

- b) Schornsteine, die lediglich dem Schmiede- oder Schlossereibetriebe dienen, mindestens zweimal im Jahr;
- c) Räucherammern, die bis zu 8 Wochen im Jahre benutzt werden, jährlich einmal in den Sommermonaten;
- d) Genügt die Reinigung zu a) bis c) nach den Beobachtungen der Bezirkschornsteinfeger nicht für stark

benutzte Schornsteine, besonders von gewerblichen Betrieben oder für mangelhaft angelegte Schornsteine, so wird von der Ortspolizeibehörde eine kürzere Reinigungsfrist festgesetzt, die dem Eigentümer bezw. Benutzer durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt gegeben ist.

Als im Gebrauch befindliche Schornsteine sind alle diejenigen anzusehen, deren Benutzbarkeit nicht durch besondere technische Vorkehrungen einwandfrei ausgeschlossen ist.

2. Bei Reinigung der Schornsteine sind die Rauchabzugsrohre zur Verbindung der Feuerstellen mit den Schornsteinen mitzureinigen. Die Rauchstutzen gewöhnlicher Kachelöfen fallen nicht hierunter.

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn an sie nur Gasfeuerungen angeschlossen sind.

Die Dauer und der Umfang der Nichtbenutzung haben die nach § 2 Verpflichteten dem Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitzuteilen.

4. Die Eigentümer oder Benutzer von Heiz- und Kochöfen, Koch- oder Bratmaschinen, Badesen, Räucherammern usw. sind berechtigt, von dem Schornsteinfeger, der das Grundstück bedient, im Anschluß an die Schornsteinreinigung auch die Reinigung dieser Einrichtungen zu verlangen, soweit nicht Töpferarbeiten dazu notwendig sind.

§ 3.

1. Vom Kehrzwang ausgenommen sind:

a) freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gemauerte oder um eiserne Schornsteine handelt;

b) offene Schornsteine mit Ausnahme derjenigen im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof, sofern die nach § 2 Verpflichteten sie selbst reinhalten. Als offene Schornsteine gelten massive Rauchfänge von mindestens 2 qm Grundfläche. Es ist unwesentlich, ob die offenen Schornsteine durch Wölbungen der Wangen im Querschnitt verringert werden, ob sie auch zum Räuchern dienen, ob sie über der Mündung mit einem Steinbogen oder in anderer Weise abgedeckt sind, oder ob sie keine Abdeckung haben. Sie müssen jedoch unter Zuhilfenahme einer Leiter oder auf eingemauerten Steigeisen bestiegen werden können.

2. Unterläßt der Verpflichtete die ordnungsmäßige Reinigung der offenen Schornsteine, dann kann der Kehrzwang durch die Polizeibehörde (Landrat) sofort auf einjährige Dauer eingeführt werden, was dem Verpflichteten durch polizeiliche, schriftliche Verfügung bekannt zu geben ist.

3. Der Bezirksschornsteinfeger hat die Beschaffenheit der vom Kehrzwange ausgenommenen offenen Schornsteine mindestens einmal im Jahre, und zwar im Laufe der Monate Mai und Juni zu prüfen und über den baulichen Zustand sowie über die ordnungsmäßige oder mangelhafte Reinhaltung der offenen Schornsteine an die Anstellungsbehörde spätestens bis zum 1. August jeden Jahres zu berichten.

§ 4.

1. Die nach § 2 Verpflichteten und die Einwohner müssen dem Bezirksschornsteinfeger sowie dessen Angestellten behufs Reinigung der Schornsteine und Feuerungsanlagen ungesäumten Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumen gestatten.

2. Für den rechtzeitigen Zutritt zu solchen Räumen, die von außerhalb des betreffenden Hauses wohnenden Mietern benutzt werden, z. B. Lagerkeller, in denen sich Schornsteinreinigungstüren befinden, haben die nach § 2 Verpflichteten zu sorgen.

3. Als Kehrzeit gilt in den Monaten Oktober bis April die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, in den Monaten Mai bis September die Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

Im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof ist das Kehren in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, in allen übrigen Orten sowie auf dem Lande in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags nur mit Einwilligung der Hauseinwohner gestattet.

§ 5.

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat die nach § 2 Verpflichteten oder die Einwohner, die sich dem Kehrzwange widersetzen, sofort der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig dem zuständigen Polizeireviervorsteher anzuzeigen.

2. Der Schornsteinfeger hat den heruntergekehrten Ruß aus den Schornsteinen herauszunehmen und in den von den nach § 2 Verpflichteten bereitgestellten Behälter, der aus unverbrennlichem Stoff bestehen muß, zu schaffen.

3. Im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Oliva, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof hat der Bezirksschornsteinfeger das Kehren spätestens am Tage vorher in den einzelnen Häusern ansagen zu lassen. In den übrigen Orten und auf dem Lande hat das Ansagen in ortsüblicher Weise zu erfolgen, jedoch ist der Bezirksschornsteinfeger zu besonders schriftlichen Mitteilungen des Kehrtages an die nach § 2 Verpflichteten nur auf Verlangen und gegen Erstattung der Portokosten verpflichtet.

§ 6.

1. Glanzruß in den Schornsteinen, der durch Auskragen nicht entfernt werden kann, muß durch Ausbrennen beseitigt werden.

2. Der Bezirksschornsteinfeger hat den Tag und die Stunde für das Ausbrennen eines Schornsteines mit den nach § 2 Verpflichteten zu vereinbaren und der Ortspolizeibehörde 8 Tage vorher, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt und der Feuerwehr mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen.

3. Das Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfeger persönlich zu leiten. Er hat alle notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere hat er sich davon zu überzeugen, daß die Schornsteinwände eine für das Ausbrennen genügende Widerstandsfähigkeit besitzen, daß die Reinigungstüren feuersicher geschlossen und daß in der Nähe des auszubrennenden Schornsteines keine leicht entzündlichen Stoffe vorhanden sind.

4. Das Ausbrennen hat nur in den Vormittagsstunden und bei windstillem Wetter zu erfolgen. Im Anschluß an das Ausbrennen muß der Schornstein sofort ordnungsmäßig gereinigt werden.

§ 7.

1. Die Bezirksschornsteinfeger und ihre Angestellten haben sich zu den im § 2 vorgeschriebenen Zeiten davon zu überzeugen, daß

a) die Schornsteine, Rauchrohre, Verschlüsse der Reinigungstüren keinen baulichen Mangel aufweisen, auch daß die Schornsteine sicher zugänglich sind;

b) keine die Feuericherheit gefährdenden Anlagen oder Einrichtungen der Rauchmängel, der Kamine, der Vorgelege, der Räucherammern usw. vorhanden sind;

c) feuergefährliche Stoffe, wie Holz, Kohlen, Torf, Heu, Stroh oder andere Stoffe in der Nähe der Feuerstätten oder der Schornsteinreinigungsöffnungen nicht aufbewahrt werden, auch alle hölzernen Bauteile selbst gegen Umbrennen gesichert sind.

2. Die Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, jeden vorgefundenen Mangel, auch jeden Verstoß gegen die Feuericherheit zunächst dem nach § 2 Verpflichteten zu melden und falls der Mangel bei der nächsten Kebrung nicht beseitigt sein sollte, unverzüglich der Ortspolizeibehörde, im Stadtbezirk Danzig und in Zoppot dem Baupolizeiamt, anzuzeigen.

3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 8.

Außer den notwendigen Kehrgeräten hat der Schornsteinfeger im Stadtbezirk Danzig, in Zoppot, Ohra, Praust, Tiegenhof, Neuteich und Kalthof eine 2 m lange Leiter mitzubringen. Längere Leitern sind von den nach § 2 Verpflichteten bereitzustellen. In den übrigen Orten und auf dem Lande haben die nach § 2 Verpflichteten dem Schornsteinfeger Leitern in der erforderlichen Länge vorzuhalten.

§ 9.

Die Höhe des Kehrlohnes, der nur für ausgeführte Reinigung erhoben werden darf, richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft. An diesem Tage treten alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig bis dahin geltenden, das Schornsteinreinigungswesen regelnden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 9. Mai 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Leske.

Gebührenordnung

für die Bezirkschornsteinfeger des Kreises Gr. Werder.

Für die Reinigung der Schornsteine und für die sonstigen Verrichtungen der Bezirkschornsteinfeger sind folgende Gebühren festgesetzt:

- a) für die Städte Neuteich, Tiegenhof und die Gemeinde Kalthof,
- b) für die übrigen Ortschaften.
1. 1. Für jede gewöhnliche Feuerstelle in Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen, Geschäftszimmern und kleinen gewerblichen Räumen
 - zu a) 15 P.
 - zu b) 30 P.

(Der Herd bzw. die Kochstelle gilt als eine Feuerstelle, auch wenn ein Bratofen, ein Grudeherd oder dergl. mit besonderer Feuerung in dem betreffenden Raum vorhanden sind. Für alle etwaigen weiteren, in dem Küchenraum vorhandenen Feuerstellen, wie besondere Kochkessel, Backöfen und Stubenöfen, darf die vorgeschriebene Reinigungsgebühr erhoben werden.)
2. Für jede gewerblich benutzte Feuerstelle in Hotels, Pensionaten, Speiseanstalten, Fleischereien, Tischlereien, Schmieden, Destillationen, Färbereien und anderen Gewerbebetrieben, sofern diese starker Feuerung bedarf.
 - zu a) 60 P.
 - zu b) 80 P.
3. Bei Wohnungen, Hotels, Pensionaten, Verkaufsräumen und Geschäftszimmern, welche mit Sammelheizungen versehen sind, sofern diese im Gebrauch sind, außer für jede vorhandene Feuerstelle, für jedes Zimmer, in dem Heizkörper vorhanden sind
 - zu a) 15 P.
 - zu b) 30 P.
4. a) für die jedesmalige Reinigung eines gewerblichen Schornsteins einer Bäckerei, die 2—3 mal wöchentlich backt
 - zu a) 60 P.
 - zu b) 80 P.
- b) für die jedesmalige Reinigung eines Schornsteins einer Bäckerei, die täglich oder mehr als 3 mal wöchentlich backt
 - zu a) 80 P.
 - zu b) 1.—G.
5. Für die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Kehrordnung vom 9. Mai 1924 im Jahre einmal vorzunehmende Revision der offenen Schornsteine 50 P.
- II. 1. für das Ausbrennen von Schornsteinen das Doppelte des tarifmäßigen Lohnes der Hilfskraft und Ersatz der durch die Hinzuziehung der Feuerwehr entstan-

denen Kosten. (Der Berechnung zu Grunde zu legen ist der tarifmäßige Gesellenlohn unter Berücksichtigung der für das Ausbrennen von Schornsteinen aufgewendeten Zeit).

Das zum Ausbrennen benötigte Brennmaterial ist von dem Inhaber des Hauses bzw. der Wohnung unentgeltlich zu liefern.

2. für die behördlicherseits angeordnete Teilnahme an der Feuerschau und Schadenbränden, der Prüfung der Schornsteine und Feuerungsanlagen in Neu- und Umbauten sowie der Begutachtung bestehender Anlage dieser Art:

Die dem Bezirkschornsteinfeger entstandenen baren Auslagen und das Doppelte des tarifmäßigen Gesellenlohnes.
 - III. 1. für Arbeiten, die außer der gewöhnlichen Reinigungsfrist verlangt werden oder notwendig sind, der doppelte Betrag der vorstehenden Sätze.
 2. Alle vorstehend nicht aufgeführten Arbeiten und solche in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr morgens unterliegen der freien Vereinbarung der Beteiligten.
 - IV. 1. Der Kehrlohn darf nur nach ausgeführter Reinigung der im Gebrauch befindlichen Schornsteine erhoben werden, d. h., es darf nur für diejenigen Feuerstellen Bezahlung erfolgen, die an einem im Gebrauch befindlichen Schornstein angeschlossen sind.
 2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hausbesitzer und Schornsteinfeger entscheidet der Landrat.
 - V. Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15. März 1924 Kreisblatt Nr. 12 außer Kraft.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1924.

Der Landrat.
- Ur. 3.
- ### Tier- und Pflanzenschutz.
- Gemäß § 31 des Gesetzes betr. den Denkmals- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrganges 1923 vom 22. 2. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:
- Verordnung.
- In Ergänzung der Verordnung vom 10. 5. 1925 (St. Anzeiger I S. 74) wird bestimmt, daß im Jahre 1927 Mäweeneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.
- Danzig, den 1. April 1927.
- Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
- W. 212. Kiepe. Dr. Strunk.
Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 16. April 1927.
- Der Landrat.**
- Ur. 4.
- ### Beschluß.
- Der Beginn der Schonzeit für Birke, Hasel- und Fasänenhähne für das Jahr 1927 wird auf den 18. Mai 1927 festgesetzt.
- Danzig, den 9. April 1927.
- Das Verwaltungsgericht I. Kammer.**
gez. Dr. Weber.
- Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 19. April 1927.
- Der Landrat.**
- Ur. 5.
- ### Beschluß.
- Auf Grund des § 40 Absatz 2 c der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 und des Gesetzes vom 18. 5. 1925 (G. Bl. S. 131) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung bis zum 31. Juli 1929 die Schonzeit für Rotwild auf das ganze Jahr ausgedehnt.
- Danzig, den 9. April 1927.
- Das Verwaltungsgericht I. Kammer.**
gez. Dr. Weber.
- Veröffentlicht:
Tiegenhof, den 19. April 1927.
- Der Landrat.**

Hengstkörung.

Für das Jahr 1927 sind aus dem hiesigen Kreise die nachstehenden Hengste angekört:

1. Durch die Körkommission der Danziger Statbuchgesellschaft für edles Halbblut im Zusammenhang mit der ostpreuzischen Züchtervereingung zur Förderung der Warmblutzucht Trakehner Abstammung.

Efd. Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
					Vater	Mutter			
1	Absolut	f.	Tralau	1920	Anicius	Nymphe D3. Stb. 1939	Markt=Jungfer	Jungfer	
2	Almhirt	Rsch.	Posen	1911	Alpenfalcer	Stute von Habakuf	Gust. Enß=Neumünsterberg	Neumünsterbg	
3	Ansechter	f.	Petershagen	1920	Anführer	Krabbe O. Stb. 3400	Genossenschaft Eichwalde	Eichwalde	
4	Anicius	D.f.	fürstenau	1915	Anführer	Vesta 390	Genossenschaft Wernersdorf	Wernersdorf	
5	Anwalt	f.	Ließau	1917	Angriff	Hella O. Stb. 3250	Genossenschaft Schönhorst	Schönhorst	
6	Ariel	f.	florkelnen	1919	Alltag	Stute v. Skat	Genossenschaft Schönsee	Schönsee	
7	Casanova	R.	Wandlandßen	1921	Heros	Cypresse O. Stb. 5025	Gustav Claafsen=Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	
8	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918	Carabiner oder Tapfer	Elfe 2534	Carl Pirl=Barendt	Barendt	
9	Chamreich	f.	Tragheim	1914	Charm	Adresse 350	Schülke=Tralau	Tralau	
10	Cyminister	f.	Ostpreußen	1914	Excellior oder Pöbel	Stute von Luftkreis	Genossenschaft Eichwalde	Eichwalde	
11	Falksohn	f.	Orloff	1915	Falkstaff	Scheni	Gebr. Bergthold=Orloff	Orloff	
12	Irrläufer	f.	Tragheim	1917	Anarch	Ironie 1675	R. Bielsfeld=Cannsee	Cannsee	
13	Mamertus	f.	Tralau	1916	Marktfischer	Rede 1121	Genossenschaft=Neufirch	Neufirch	
14	Manteufel	f.	Tralau	1923	Angriff	Blondine	Schülke=Tralau	Tralau	
15	Meinhard 1.	f.	Pillkallen	1921	Minnesieg	Eldine O. Stb. 1022	Genossenschaft=Schönsee	Schönsee	
16	Odeur	f.	Beberbeck	1914	Lichtenstein	Omphale	Mierau=Altmünsterberg	Altmünsterbg.	
17	Pedrow	f.	Stanneitschen	1918	Pommery sec.	Hertha O. Stb. 4485	Janzen=fürstenwerder	fürstenwerder	
18	Recke	f.	Skerwethen	1920	Skuludis	Rinade (VI 4344)	Mag Cornier=Tragheim	Tragheim	
19	Schildträger	f.	Schillehnen	1920	Donar	Autorität Ostpr. Stb. VI 1217	Warkentin=Schönau	Schönau	
20	Statbube 1.	br.	Gr. Zänder	1922	Statspieler	Elfe 2547	Mäfelburger=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	
21	Sonnenadler	D.=f.	Petershagen	1921	Sonnenvogel	Krabbe O. Stb. 3400	U. Schulz=Petershagen	Petershagen	
22	Tannenfels	f.		1917	fels	Campa	Bachmann=Ließau	Ließau	
23	Ungar	f.	Beberbeck	1915	Lichtenstein	Ungarin	Ida Wiebe=Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	

2. Durch die Körkommission des Danziger Statbuchs für schwere Arbeitspferde.

Efd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
					Vater	Mutter			
1	Herold 696 vF/25	f., St.	10.19.4	158	Brutus II R. Pf. 394	Eriqna, R. Pf. 9358	flindt=Berzen=Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,-
2	Zöllnerjohn 697 vF/29	f., St., h. bd. fl. w.	13.6.19	155	Zöllner, Edb. Wi.	Kasualistin, R. Pf. 13772	Alb. Friedrich=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,-
3	Wandersmann 704/47	f., Bl., Schn. III. w. h. I. gest. w. fl. I. a. Bauch	15.5.21	157	Biedermann, R. Pf. 438	Karla I, R. Pf. 12259	Alb. Friedrich=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,-
4	Achilles 708 vF/4	Br., fl. St.	5.5.19	158	Juno R. S. 128	Jdsstedt, R. Pf. I, 3524	W. Bielsfeld=Mielenz	Mielenz	20,-
5	Troubadour 3	Lehmf., St. Schn.	7.5.16	158	Troubadour, Edb. Wi.	Dachsen, R. Pf. 8696	Pemmer=Ließau	Ließau	20,-
6	Talissmann von Bühne 695/27	D. f., St. Schn. h. bdt. gest.	15.4.20	158	Erbgraf S. 25	Nota S, 3688	U. Heise=Rückenau	Rückenau	20,-
7	Nachtwandler 709/48	D. f., unr. z. d. Augen eingesch. Bl. III. w. fl., I. h. f. unr. w.	24.3.20	160	Mercur III, R. Pf. 654	filola, R. Pf. 10874	E. Epp=Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20,-
8	Consul 599/50	f., Bl.	23.3.22	157	Condor XI, R. Pf. 560	Laodamea, R. Pf. 14467	Walter flindt=Barendt	Barendt	20,-
9	Rheingold 707/39	Br., Bl.	1916	158	unbekannt	unbekannt	Oskar Soenke=Simonsdorf	Simonsdorf	20,-
10	Heerführer 706 vF/49	f., Bl.	15.4.22	159	Heermeister v. d. Holzerhöhe, R. Pf. 665	Lenissa, R. Pf. 14785	Oskar Soenke=Simonsdorf	Simonsdorf	20,-
11	Nautilus 700/46	f., Bl.	2.1.22	156	Mansfeld, W. 451	Meta, W. 4699	Albrecht=Lindenau	Lindenau	20,-
12	Udo 701 vF/42	f., durchg. Bl. mel. III. u. Schw.	19.5.21	156	Sultan de Hesbaye, S. 254	Pinasse, S. 3321	Bruno flindt=Lindenau	Lindenau	20,-
13	Almansor 705/5	f., Bl.	6.2.19	162	Bloc, R. S. 62	Bachmücke, R. S. 943	Speckmann=Altmünsterberg	Altmünsterbg.	20,-
14	Luftig 11 (D)	Rappe	25.1.19	161	Parfifal B. 33856	Brunette de Herstal, B. 72913	Hemming=Brunau	Brunau	20,-

3. Durch die Körkommission des Pferdezuchtverbandes für starkes Warmblut im Freistaat Danzig.

Lfd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
					Vater	Mutter			
1	Günstling 529	dklbr. Blümchen	13.4.20	159	Grümbach II 1452	Wilhelmine I 11929	Friesen-Biefterfelde	Biefterfelde	18,—
2	Manfred 524	fchs., St. I. Hff.	28.4.20	159	Mantensfel 512	Frohinn 10101	Penner I = Wernersdorf	Wernersdorf	18,—
3	Markolfsohn 540	dklbr.	1.4.20	160	Markolf	Lotte Stb. Nr. 660	M. Damm-Kunzendorf	Kunzendorf	18,—
4	Humboldt 561	R., r. Hfl. w.	10.5.18	162	Humor	Stute v. Lothar	J. Keimer-Utenau	Utenau	18,—
5	Kerwin 549	dklbr., St., bd. Hffe. w.	1.3.19	158	Keryes III 1398	Wilhelmine I 11929	H. Gröse-Schönhorst	Schönhorst	18,—
6	Wildgraf 550	dklbr., St., bd. Hffe. w.	20.2.21	156	Wilson 1478	Erdenwunder 13024	G. Schrödter-Mierau	Mierau	18,—
7	Aufmarsch 555	br., w. Stirnh., bd. Hfl. w.	5.4.22	161	Ullah 1500	Kleeblatt 10785	Dr. Cornier-Trampenau	Trampenau	18,—
8	Granit 523	hellbr., St. 4 Hffe. w.	25.5.20	162	Grümbach II 1452	Oberin I 14532	R. Wiebe-Bröske	Bröske	18,—
9	Landvogt 531	fchs., bd. Hffe. w.	17.3.20	162	Landmann 533	Östfr. Stute v. Nord	van Riesen-Rosenort	Rosenort	18,—
10	Gründer 532	schwbr.	15.5.20	161	Grümbach II 1452	Ingrid I 9706	Hermann Staefz-Einlage	Einlage	18,—
11	Luchs 547	fchs., St., I. Hff. w.	6.7.21	167	Eudolf 1412	Kena 11099	O. Andres-Fürstenwerder	Fürstenwerder	18,—
12	Landstürmer 546	fchs., St., bd. Hffe. w.	2.7.21	159	Landsmann 533	Marta 10091	H. Karsten-Jungfer	Jungfer	18,—
13	Liebling 553	fchs., Bl	1918	164	Lucas (Östfr.)	Cora v. Tagedieb	Br. Dumke-Fürstenau	Fürstenau	18,—
14	Goldjunge 559	fchs., Bl	6.6.22	158	Griffon 1479	Siwenda 9813	H. Epp-Vierzehnhuben	Vierzehnhuben	20,—
15	UJay 548	fchs., o. Abz.	5.5.17	166	Unmarsch	Lotte v. Medock	D. Quiring-Orloffsfelde	Orloffsfelde	18,—

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. 3. 1927 (Kreisblatt Nr. 10) ersuche ich die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur gekörte Hengste verwendet werden.

Tiegenhof, den 14. April 1927

Der Landrat.

Nr. 6.

Trichinenschau.

Anstelle des Trichinenschauer Görgens in Fürstenwerder, der sein Amt niedergelegt hat, habe ich den Trichinenschauer Heinrich Schmidt in Fürstenwerder zum Trichinenschauer des Bezirks Fürstenwerder bestellt.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Es sind als Familienwäter in den Schulvorstand gewählt und von mir bestätigt worden:

- für die Schule Tiegenort, der Kantor H. Marg und Gastwirt Fritz Will in Tiegenort und die Gastwirte Friedrich Henning in Kalteherberge und Gustav Fischer in Holm,
- für die Schule Rückenau, die Hofbesitzer Peter Schröder und Emil Häse in Rückenau,
- für die Schule Brnau, der Hofbesitzer Paul Henning in Brnau.

Tiegenhof, den 9. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Amtsdienner Kornowski aus Lindenau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Tannsee ernannt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johann Schulz in Bärwalde ist von mir als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Bärwalde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. April 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Die Generalversammlung der Großwerderkommune findet am Mittwoch, den 27. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung: Rechnungslegung, Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, nachmittags 2 Uhr statt.

Auch werden an dem Tage Meldungen für Bullen (sprungfähig) auf freier Weide angenommen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr.

Werderkommune.

M. Schroedter.

Kreisjugendturn- und Sportfest.

Das diesjährige Kreisjugendturn- und Sportfest soll Ende Juni d. Js. stattfinden und zwar für die Schulen des westlichen Teiles des Kreises in Neuteich, für die Schulen des östlichen Teiles in Tiegenhof. Eine zahlreiche Beteiligung der Schulen ist dringend erwünscht. Die näheren Anforderungen werden demnächst bekannt gegeben.

Um den Umfang der Beteiligung festzustellen, wollen die Herren Schulleiter u. Lehrer bis zum 26. d. Mts. hierher ihre Beteiligung anmelden.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter u. Lehrer meines Aufsichtskreises wollen mir, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr bis 27. April d. Js. einreichen. Auf den Plänen ist eine Uebersicht der Wochenstunden zu geben. Die den Schulen in diesen Tagen zugehenden Hefchen „Das Auslandsdeutschtum im Lehrplan“ sind allen Lehrkräften auszuhändigen.

Tiegenhof, den 19. April 1927.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- | | |
|-------------|--|
| Abt. G. Nr. | 1. Einladungen zur Gemeindefestung. |
| " " " | 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung. |
| " " " | 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung. |
| " " " | 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung. |
| " " " | 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes |

- Abt. G Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- " " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - " " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 - " " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 - " " " 8. Jagdpachtbedingungen.
 - " " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 - " " " 10. Jagdpachtvertrag.
 - " " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 - " " " 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 - " " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 - " " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 - " " " 15. Kreishundesteuerlisten.
 - " " " 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeindefeuern.
 - " " " 17. Mahnzettel.
 - " " " 18. Öffentliche Steuermahnung.
 - " " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 - " " " 20. Pfändungsbefehl.
 - " " " 21. Zustellungsurkunde.
 - " " " 22. Pfändungsprotokoll
 - " " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 - " " " 24. Versteigerungsprotokoll.
 - " " " 25. Zahlungsverbot.
 - " " " 26. Ueberweisungsbeschluss.
 - " " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 - " " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 - " " " 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 - " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 - " " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 - " " " 30. Melderegister.
 - " " " 31. Abmeldebeschein.
 - " " " 32. Anmeldebeschein.
 - " " " 32a. Zuzugsmeldung.
 - " " " 32b. Fortzugsmeldung.
 - " " " 32c. Fremdenmeldezettel.
 - " " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
 - " " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- " " " 2. Cheffähigkeitszeugnis.
 - " " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 - " " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 - " " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 - " " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbeseines.
 - " " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbeseines.
 - " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 - " " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 - " " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

- Abt. A. Nr. 11. Führungsattest.
- " " " 12. Strafverfügung.
 - " " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
 - " " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 - " " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher

empfehl't **R. Pech, Neuteich.**

Bitte nehmen Sie

in allen Korrespondenzen u. Einkäufen bei den Inserenten dieser Zeitung auf die Anzeige in der Neuteicher Zeitung ausdrücklich Bezug.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehle:

Schiefertafeln,
alle Arten Schreibhefte,
Rechenbücher von Bidder,
Heimatfibeln (bunt)
Lesebuch Haus u. Heimat
 (Lesebuch für das zweite Grundschuljahr)
Lesebuch Mein Heimatland
 " " **Mein Vaterland**
R. Pech, Neuteich.

Möbelhaus H. Hahlweg,
Neuteich, Mierauerstrasse 37

liefert

Möbel

vom einfachsten bis zum elegantesten Stück.

Eigene Werkstätten

Kein Zwischenhandel.

Besichtigung jederzeit ohne Kaufzwang.

Fabrik Vandsburg, Pommerell., Filiale Zempelburg.

Elektrolux

Der

Staubsauger.

In Monatsraten v. 20 G erhältlich.

Danzig, Töpfergasse 23-24.

Fernspr. 26546.



Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote
in

Schreib- und Zeichen-
Materialien aller Art.

Aufgabenhefte
Diarien

Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter
Federkästen, Griffel
Federhalter, Schreib-
federn, Lineale

Radiergummi

Bleistifte

Blaustifte,

Tuschkästen i. 7 u. 12 Farb.

Ausziehtusche

Fixativ und Spritzen

Zirkel, Pinsel

Ordnungsmappen

Schüleretuis

Schultinte

u. dgl. mehr.

R. Pech, Neuteich.



Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren!

Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr.

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.